



Stadt Weinsberg

**Bebauungsplan
Kindergarten am Ziegeleipark**

Fachbeitrag Artenschutz



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2 Tel. 06261 / 918390
74821 Mosbach Fax. 06261 / 918399
E-Mail: info@wsingenieure.de

Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung	3
2 Lebensraumbereiche und -strukturen	5
3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen	8
4 Artenschutzrechtliche Prüfung	9
4.1 Europäische Vogelarten	10
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie	11

Anlagen

Checkliste zur Abschichtung Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Weinsberg stellt den Bebauungsplan „Kindergarten am Ziegeleipark“ in einem rd. 1.655 m² großen Geltungsbereich für den Bau und Betrieb eines „Parkkindgartens“ auf. In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Stadt als Trägerin der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt bei der Aufstellung des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat im Rahmen der Umweltprüfung.

Der Abwägung im Sinne des § 1 Abs.7 BauGB ist der besondere Artenschutz nicht zugänglich.

Im Fachbeitrag wird ermittelt, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Nach § 44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 [Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB] gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

¹ Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

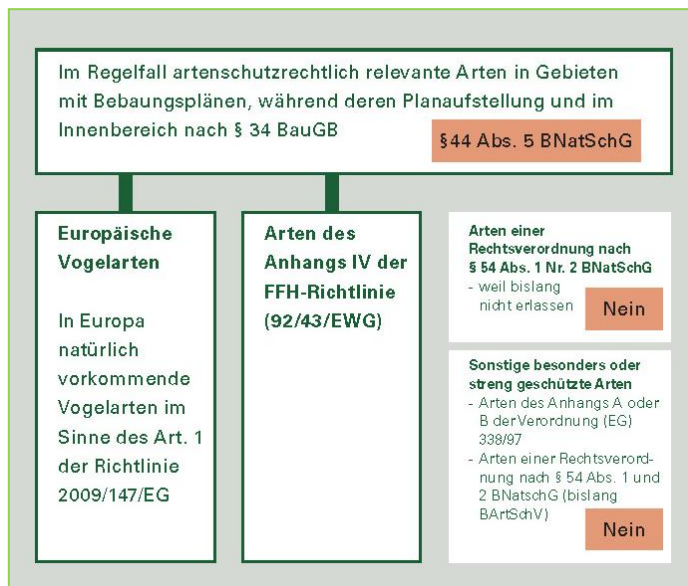
Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.



Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten.

(Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive.

Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)¹

¹ Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Herausgeber), Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019

2 Lebensraumbereiche und -strukturen

Der Geltungsbereich befindet sich im Zentrum von Weinsberg im Nordwesten des Alten Ziegeleiparks und unweit südlich des Bahnhofs.



Abb.: Lage des Plangebietes
(ohne Maßstab)

Der alte Ziegeleipark ist eine zentral gelegene, große Grünfläche in Weinsberg. Neben rasenartig gepflegten Flächen besteht der Park aus extensiv gepflegten Wiesenbereichen mit Heckenzügen und Gehölzgruppen und vor allem größeren Weihern in den ehemaligen Abbauflächen, die von Schilfbeständen und mittlerweile hochgewachsenen Gehölzbeständen umgeben sind.

Im Nordwesten, zwischen einem den Park im Westen begrenzenden und einem im Norden entlang der Bahnlinie verlaufenden Fußweg, gibt es innerhalb der Parkanlage einen umzäunten Obstgarten (Grundstück Flst.Nr. 3310/1). Der Geltungsbereich umfasst dieses Grundstück.

Das Gartengrundstück besteht überwiegend aus einer regelmäßig, fast rasenartig gemähten Grünfläche, die im Süden und Osten durch eine einreihige, lückige Hecke entlang des Maschendrahtzauns begrenzt ist. In der Hecke wachsen neben Ahorn und Sträuchern auch einige größere, teils mit Efeu überwachsene Kirschbäume. Im Süden kommen entlang der Einzäunung einzelne Sträucher auf.

Auf der Rasenfläche steht ein schöner Bestand aus teils alten Obstbäumen (Apfel, Kirsche) und einigen Sträuchern (Hasel, Ahorn). Zentral stehen ein alter Holzschuppen, ein Holzunterstand mit Welldach und ein kleiner, recht neuer Holzverschlag für Werkzeug. Direkt am Holzschuppen steht eine ca. 20 m hohe Serbische Fichte und nördlich ein alter, knorriger Kirschbaum. Im Westen des Grundstücks stehen am Grundstücksrand Holzstöße und mittig in der Grünfläche ein Fahnenmast. Ganz im Osten und Nordosten wächst wiederum eine dichtere Hecke, in der ein Komposthaufen angelegt ist, ein kleines Klohäuschen oder dergleichen steht und Reisighaufen herumliegen.

Südlich grenzen an das Grundstück extensiv gepflegte Wiesenflächen an, die durch Heckenzüge geliedert sind. Westlich schließen nach einem Asphaltweg gepflegte Gartengrundstücke und dann das vorhandene Kindergartengelände an. Nördlich schließt eine Wiesenfläche mit einer alten Scheune, ein Asphaltweg und dann die von einem Heckenzug begleitete Bahnlinie an.



Abb.: Blick in das Grundstück von Westen



Abb.: Blick in den östlichen Bereich des Grundstücks mit dem Holzunterstand



Abb.: Zentraler Bereich mit dem Holzunterstand (l.), dem Werkzeughäuschen (mitten) und dem Holzschuppen (r.)



Abb.: Blick auf den zentralen Bereich und die Scheune auf dem Nachbargrundstück sowie die dahinter verlaufende Bahnlinie



Abb.: Luftbild Bestand (M 1:750)

3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen

Das Grundstück soll künftig als „Parkkindergarten“ genutzt und hierfür zwei Holzhütten und zwei Komposttoiletten errichtet werden. Zugänge werden im Westen und Nordosten an den jeweils angrenzenden Fußwegen geschaffen. Die Fläche wird zudem voraussichtlich neu umzäunt, wobei mit den neuen Zäunen ein Bodenabstand von 0,20 m eingehalten werden muss.

Der Bebauungsplan setzt hierfür eine Gemeinbedarfsfläche mit zwei sehr eng auf die geplanten Hütten und die Toiletten begrenzten Baugrenzen und einer GRZ von 0,1 fest. In den Bereichen werden die Rasenvegetation und ggf. einige Sträucher entfernt, Fundamente hergestellt und die Hütten errichtet. Bäume müssen hierfür nicht entfernt werden. Dementsprechend wird der gesamte Baumbestand zum Erhalt festgesetzt. Lediglich ein junger Apfelbaum muss für die Umsetzung der Planung versetzt werden.

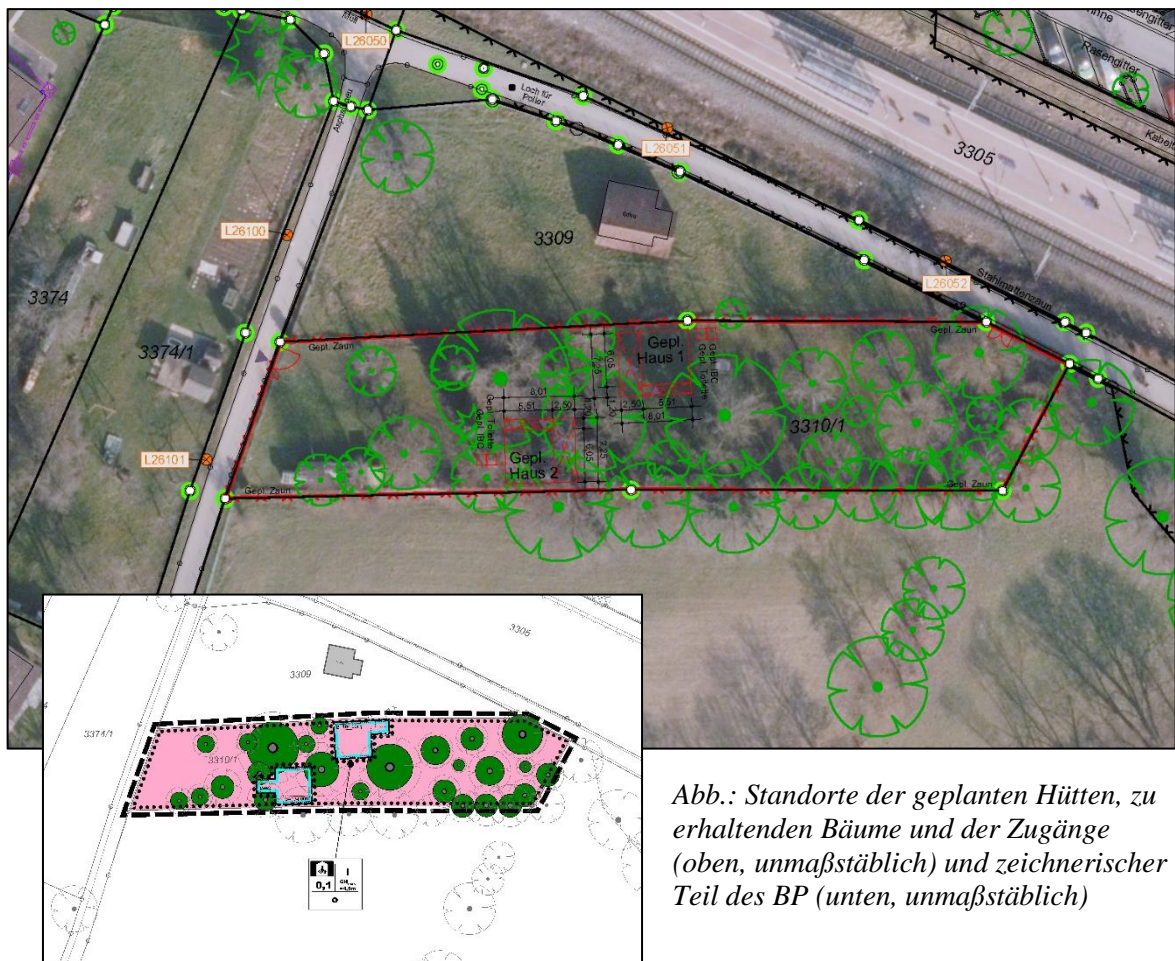


Abb.: Standorte der geplanten Hütten, zu erhaltenden Bäume und der Zugänge (oben, unmaßstäblich) und zeichnerischer Teil des BP (unten, unmaßstäblich)

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie durch die in Kapitel 3 genannten Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Wenn nötig werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorgeschlagen, die sicherstellen, dass Verbotstatbestände nicht eintreten.

4.1 Europäische Vogelarten

In den letzten Jahren fanden im Umfeld des Ziegeleiparks mehrere ornithologische Untersuchungen zu verschiedenen Bebauungsplänen^{1,2,3} statt. Das zu erwartende Artenspektrum in diesem Teil von Weinsberg ist daher gut bekannt. Der Baumbestand im Grundstück soll erhalten werden und es ist auch nur eine sehr kleine Fläche des Ziegeleiparks betroffen. Auf einer Erfassung der Brutvögel, die so spät im Jahr ohnehin nicht mehr durchgeführt werden könnte, wurde daher verzichtet. Anhand der Erkenntnisse aus anderen Untersuchungen und der vor Ort festgestellten Lebensraumstrukturen wird beurteilt, welche Arten im Gebiet brüten oder brüten können und wie sich die geplante Umnutzung und kleinflächige Bebauung auf diese Arten auswirken kann.

Bei einer Begehung am 15.08.2023 wurde das Lebensraumpotential für Brutvögel bewertet, die Bäume soweit im belaubten Zustand einsehbar auf Höhlen und auf Nester kontrolliert. Außerdem wurden bei den drei durchgeführten Begehungen (15.08.2023, 23.08.2023, 04.09.2023) die optisch und akustisch wahrnehmbaren Vogelarten dokumentiert.

An vier Bäumen wurden Höhlen festgestellt, die auf Grund ihrer Struktur als Brutplatz für Höhlenbrüter geeignet scheinen. An einem Apfelbaum im Osten gibt es eine Spechthöhle. Weitere festgestellte Strukturen wie kleine Astlöcher oder Rindenspalten scheinen als Brutplatz ungeeignet. In den oberen Stammbereichen und den knorrigen, teils nicht einsehbaren Bäumen sind weitere Höhlen nicht auszuschließen und kleine Höhlen, wie sie z.B. von Blaumeisen genutzt werden könnten, zu erwarten. An Höhlenbrütern wurden bei den drei Begehungen die *Blaumeise*, die *Kohlmeise*, der *Gartenbaumläufer* und ein *Grünspecht* festgestellt.

An Freibrütern sind in den randlichen Hecken typische Heckenbrüter der Siedlung wie *Amsel* oder *Mönchsgrasmücke* zu erwarten. Beide wurden bei den Begehungen auch beobachtet bzw. gehört. Des Weiteren sind u.a. auch *Buch- und Grünfink*, *Stieglitz*, *Girlitz* und weitere Freibrüter zu erwarten. Beobachtet wurden zudem *Ringeltauben* (mehrfach den großen Kirschbaum anfliegend), *Rabenkrähen* und ein *Mäusebussard* (nur im Überflug).



Bei der Kontrolle des Schuppens und des Unterstands am 15.08.2023 wurde ein altes Nest einer Amsel auf querliegenden Brettern festgestellt. Halbhöhlen- und Nischenbrüter wie der Hausrotschwanz finden u.U. ebenfalls geeignete Brutmöglichkeiten, Hinweise auf eine Brut gab es aber nicht.

Abb.: Amselnest am Schuppen

¹ Ornithologische Untersuchung „Waidachstraße West“, 2018, Peter Baust

² Ornithologische Untersuchung „Waidachstraße Nord-West“, 2018, Peter Baust

³ Ornithologische Untersuchung, „Turnieräcker I, 2. Änderung“, 2017, Peter Baust

Für Bodenbrüter gibt es kaum Nistmöglichkeiten. *Rotkehlchen* und ggf. *Zilpzalp* könnten unter den Gebüschern oder in Randbereichen brüten, allerdings reicht die Mahd fast überall bis fast an den Zaun und ausgeprägte Saumstrukturen fehlen.

Prüfung der Verbotstatbestände

Verbotstatbestand Nr. 1 (Tötung und Verletzung) kann vermieden werden, in dem der erforderliche Rückschnitt bzw. das Entfernen und Umpflanzen von Gehölzen sowie der Abbruch bzw. Abbau der Schuppen im Winterhalbjahr und damit außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen. Dies sollte mit Verweis auf den §44 BNatSchG als Hinweis in den Bebauungsplan übernommen werden.

Erhebliche Störungen, d.h. solche mit Auswirkungen auf die Erhaltungszustände lokaler Populationen (*Verbotstatbestand Nr. 2*), sind nicht zu erwarten. Mit der künftigen Nutzung entsteht zwar während der Öffnungszeiten des Kindergartens mehr Lärm und mehr Bewegungsunruhe, unmittelbar südlich des Bahnhofs sind aber keine besonders störungsempfindlichen Arten zu erwarten. Sollten sich die im Gartengrundstück brütenden Arten an der künftigen Nutzung stören, dann können sie (siehe unten) auf die umliegenden Gehölzbestände ausweichen. Davon wären jedoch wenn überhaupt sehr wenige Individuen bzw. Brutpaare betroffen, sodass Auswirkungen auf die Erhaltungszustände der Populationen ausgeschlossen werden können.

Mit der Bebauung gehen ggf. einige wenige Brutmöglichkeiten für Freibrüter verloren, die in Gärten der Umgebung, insbesondere aber in den umliegenden Hecken und sonstigen Gehölzbeständen im Park zahlreiche geeignete Ausweichmöglichkeiten finden. Selbiges gilt für ggf. vorkommende Bodenbrüter wie Rotkehlchen oder Zilpzalp. Von Halbhöhlen- oder Nischenbrütern nachgewiesenermaßen genutzte Strukturen gehen nicht verloren, allerdings mit den Hütten potentielle Brutplätze. Möglicherweise meiden einige Arten den Garten durch die intensivere Nutzung künftig. Es wird daher empfohlen, in den Gehölzbeständen des Ziegeleiparks

- **2 Nistkästen für Halbhöhlen-/Nischenbrüter**
- **3 Nistkästen für Höhlenbrüter (26 mm, 32 mm, 45 mm – jeweils mit Marderschutz)**
- **1 Baumläuferhöhle**

aufzuhängen.

Die Maßnahmen werden über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Landratsamt und Stadt vertraglich gesichert. Im Vertrag werden auch Angaben zum Monitoring (Kontrolle der Kästen auf Belegung in den Jahren 1, 3 und 5 nach dem Aufhängen) gemacht.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist damit im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. *Verbotstatbestand Nr. 3* tritt nicht ein.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen sind bzgl. der Vögel keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG zu erwarten.

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Wie in der Checkliste in den Anlagen dokumentiert ist, wurde für jede Art geprüft, ob der Wirkraum des Vorhabens in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt, bzw. ob sie von dem Vorhaben betroffen sein können. Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte dieser Prüfschritt auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wurde zudem geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt. Für die meisten Arten konnte nach dieser überschlüssigen Untersuchung ausgeschlossen werden, dass sie hier vorkommen oder vom Vorhaben betroffen sein können.

Für die Artengruppe der Fledermäuse und die Reptilien konnte dieser Ausschluss zunächst nicht erfolgen. Sie werden daher näher betrachtet. Zudem war durch die Nähe zu den Tümpeln südöstlich auch eine Bewertung hinsichtlich der Amphibien erforderlich.

Fledermäuse

In und um Weinsberg ist mit verschiedenen Fledermausarten zu rechnen (siehe Abschichtungstabelle im Anhang). Von den insgesamt 15 im Landschaftsraum vorkommenden Arten, sind hier im Siedlungsbereich vor allem die Zwergfledermaus, die Breitflügel-Fledermaus, das Große Mausohr und ggf. das Graue Langohr zu erwarten. Sie haben ihre Quartiere überwiegend an Gebäuden, zum Teil auch an Bäumen, und fliegen nachts aus der Ortslage in umgebende Waldbereiche und Obstwiesen, um zu jagen.

Auch der Ziegeleipark ist sicher ein intensiv bejagtes und wichtiges Jagdhabitat für Fledermäuse. Die Tümpel und teils artenreichen Wiesenflächen und die gliedernden Gehölzbestände lassen ein ausreichendes Nahrungsangebot erwarten und die Flächen sind – wengleich durch Bebauung umgeben – zumindest im zentralen Bereich um die Tümpel nachts einigermaßen dunkel. Dabei jagen Fledermäuse sicher auch im und um das Gartengrundstück.

Bei der Kontrolle des Baumbestands wurden an insgesamt sechs Bäumen Strukturen festgestellt, die zumindest als Zwischenquartier für einzelne Fledermäuse dienen können. In den oberen Stammbereichen oder in den im belaubten Zustand nicht einsehbaren Bereichen gibt es ggf. weitere solcher Strukturen. An keiner der größeren Höhlen oder dem Spechtloch gab es äußerlich Hinweise, dass sie regelmäßig von Fledermäusen genutzt werden (Verfärbungen, auslaufender Urin). Dass es in dem Baumbestand Wochenstubenquartiere gibt, kann auf Grund festgestellten Strukturen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

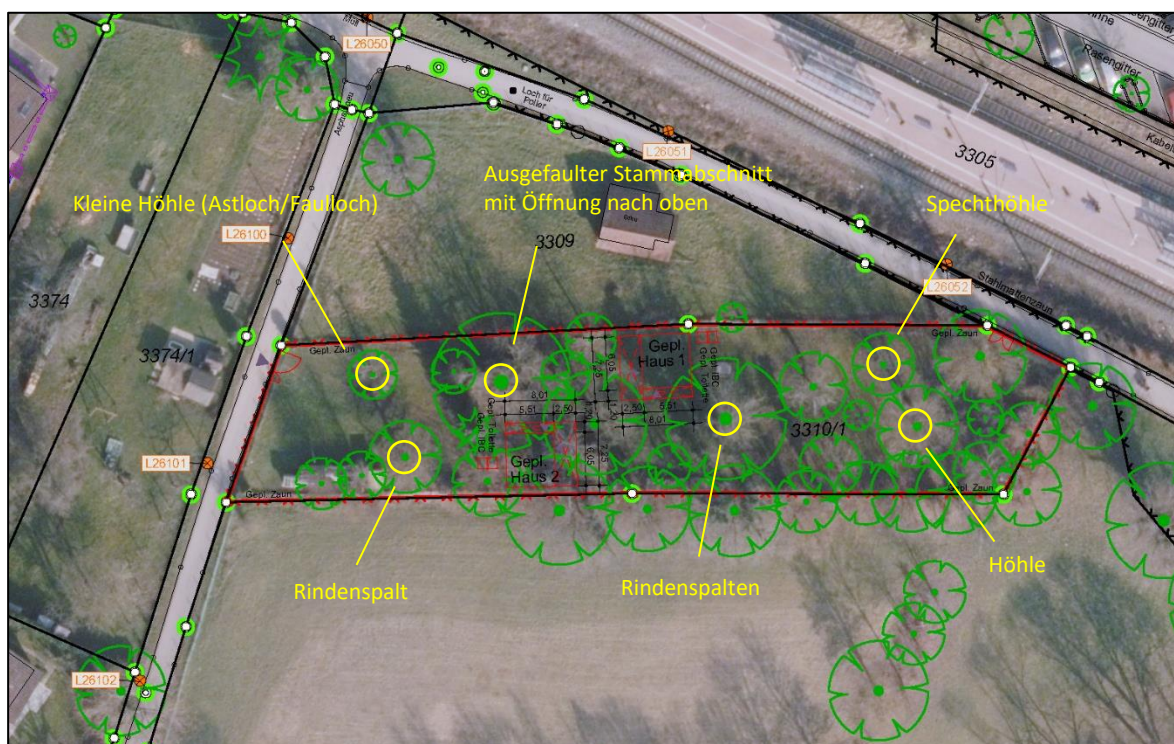


Abb.: Strukturen an Bäumen (unmaßstäblich)

Am Schuppen, dem Holzunterstand und der Werkzeughütte wurden keine als Wochenstuben- oder Winterquartier geeigneten Strukturen festgestellt. Strukturen, die ggf. als Zwischenquartier von Einzeltieren genutzt werden könnten, sind nur an dem Schuppen vorhanden (Holzverschalung). Die Kontrolle dieser Strukturen brachte ebenfalls keinerlei Hinweise auf eine aktuelle oder vormalige

Nutzung durch Fledermäuse (Kot, Verfärbungen, etc.). Eine Quartiersnutzung welcher Art auch immer kann an den Bauwerken mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Prüfung der Verbotstatbestände

Mit einem Abbruch und dem Rückschnitt von Gehölzen im Winterhalbjahr ist sichergestellt, dass keine Fledermäuse zu Schaden kommen. *Verbotstatbestand Nr. 1* tritt nicht ein.

Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf die Erhaltungszustände der lokalen Populationen können ausgeschlossen werden. Das Grundstück und der Ziegeleipark insgesamt werden durch die Umnutzung des Grundstücks bei gleichzeitigem Erhalt des Baumbestands in seiner Funktion als Jagdhabitat nicht beeinträchtigt. Eine zusätzliche Beleuchtung, insbesondere während der Wochenstubenzeit, ist nicht zu erwarten. Zusätzlicher Lärm und Bewegungsunruhe wird es tagsüber, während der Öffnungszeiten des Kindergartens geben. Auswirkungen auf mögliche Quartiere im Umfeld sind aber nicht erkennbar. *Verbotstatbestand Nr. 2* tritt nicht ein.

Mit dem Abbruch der vorhandenen Hütten/Unterstände gehen wenn überhaupt für Einzeltiere als Zwischenquartier geeignete Strukturen verloren. Der Baumbestand und damit auch alle potentiellen Quartierstrukturen an Gehölzen bleiben erhalten. Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht zerstört und es kann auch mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass Quartiere, für die im Umfeld keine geeigneten Ausweichmöglichkeiten gibt, aufgegeben werden. *Verbotstatbestand Nr. 3* tritt nicht ein.

*Ergänzend zu den Vogelnistkästen wird dennoch empfohlen, zwei **Fledermausflachkästen** und eine **winterquartierstaugliche Fledermaushöhle** im Parkgelände aufzuhängen.*

Bezüglich der Fledermäuse sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG zu erwarten.

Reptilien

In Weinsberg und im Umland gibt es drei Reptilienarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet sind: *Zauneidechse*, *Mauereidechse* und *Schlingnatter*. Im Ziegeleipark sind in unmittelbarer Nähe zur Bahnlinie zumindest Zaun- und Mauereidechsen nicht auszuschließen bzw. sogar zu erwarten.

Das Gartengrundstück wurde bei einer ersten Begehung am 15.08.2023 (8.00 – 8.30 Uhr, 22°C) auf potentielle Lebensräume untersucht. Die Grünfläche wird regelmäßig bis rasenartig gemäht und ist zudem in weiten Teilen durch den Baumbestand beschattet. In den Randbereichen, insbesondere entlang der Einzäunung und im Bereich der Holzstöße, waren Vorkommen der Zauneidechse und ggf. der Mauereidechse aber nicht auszuschließen.

Bei der ersten Begehung wurden, sobald die o.g. Bereiche besonnt waren, die interessanten Abschnitte und Strukturen mehrfach langsam abgegangen und auf Reptilien untersucht. Es gab keine Hinweise.

Am 23.08.2023 (9.00 - 9.30 Uhr, Sonne, 22°C) und am 04.09.2023 (11.00 – 11.30 Uhr, Sonne, 23°C) fanden zwei weitere Begehungen statt. Auch bei diesen Begehungen keine Nachweise. Auffällig ist, dass die interessanten Strukturen und Bereiche, z.B. auch die Kompost- und Reisighaufen im Nordosten, fast den ganzen Tag beschattet sind und wenn überhaupt erst am späten Abend besonnt werden.

Die Begehungen lassen nicht erwarten, dass die Fläche dauerhaft von Zaun- und/oder Mauereidechse besiedelt ist. Gänzlich ausschließen lässt sich das anhand der drei Begehungen gegen Ende der Aktivitätszeit der Zauneidechsen aber nicht.

Für die Prüfung der Verbotstatbestände wird daher davon ausgegangen, dass zumindest Einzeltiere regelmäßig in den Flächen auftauchen bzw. auftauchen können.

Prüfung der Verbotstatbestände

Im Grundstück sollen zwei Gebäude/Hütten zum Aufenthalt der Kindergartenkinder auf kleinen Fundamenten entstehen. Der Baumbestand bleibt erhalten. Für eine neue Einzäunung wird es vermutlich erforderlich, die randlichen Hecken zurückzuschneiden und ggf. auch einige Sträucher zu entfernen. Denkbar ist, dass die Flächen künftig noch intensiver und bis an die Einzäunung hin gepflegt werden und dann auch die heutigen Randstrukturen, die zumindest für die Zauneidechse interessant scheinen, verloren gehen.

Um zu vermeiden, dass Reptilien verletzt oder getötet werden (*Verbotstatbestand Nr. 1*), sollten die beanspruchten Flächen daher im Vorfeld des Hüttenbaus regelmäßig gemäht werden.

Um sicherzustellen, dass insbesondere Zauneidechsen geeignete Ausweichmöglichkeiten finden, sofern die o.g. Strukturen im Zuge der Nutzung des Geländes verloren gehen, wird vorgeschlagen, an den Südseiten der Heckenzüge im Ziegeleipark **an zwei Stellen Reisig- und Totholzhaufen** mit je 2 m³ anzulegen.¹

Die Eidechsen finden dann, trifft oben genanntes zu, im unmittelbaren Umfeld geeignete Ausweichmöglichkeiten. Das Eintreten der *Verbotstatbestände Nr. 2 und 3* ist dann nicht zu erwarten (ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin erfüllt, keine Störungen mit Auswirkungen auf die Erhaltungszustände lokaler Populationen).

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG kann damit bzgl. der Reptilien des Anhang IV ausgeschlossen werden.

Amphibien

Unweit südlich befinden sich die Weiher in den ehemaligen Abbauflächen der Ziegelei. In diesen Gewässern war und ist grundsätzlich mit Amphibien zu rechnen. Ob in den Gewässern auch Amphibienarten des Anhang IV leben, ist nicht bekannt. Grundsätzlich denkbar wären Vorkommen von *Kammolch* und *Springfrosch*. *Gelbbauchunke* und *Wechselkröte* sind in den (vermutlich) dauerhaft wasserführenden Gewässern eher nicht zu erwarten.

Selbst wenn man vom Vorkommen aller vier der o.g. Arten ausgeht, sind durch die geplante Umnutzung des rd. 60 m vom nächsten Weiher entfernten Grundstücks keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG zu erwarten. Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Tümpel, verhindert nicht eine mögliche Zu- oder Abwanderung und verursacht auch keine Störungen, die sich auf die Erhaltungszustände der lokalen Populationen auswirken könnten.

Mosbach, den 11.09.2023



Anlagen

Checkliste zur Abschichtung Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

¹ Im Hinblick auf die sich derzeit stark ausbreitende Mauereidechse, die in vielen Bereichen die Zauneidechse massiv zurückdrängt, wird dringend angeregt, auf die Anlage von Steinhaufen und Sandlinsen, die letztlich vor allem der Mauereidechse zu Gute kommen, zu Gunsten von Stein- und Totholzhaufen für die Zauneidechse zu verzichten.

Projekt: BP Kindergarten am Ziegeleipark – Stadt Weinsberg

Artenschutzrechtliche Bewertung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.¹ Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.²

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung).

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft³. Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten 6821 NO und SO der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifischen Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. ⁴
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
Säugetiere ohne Fledermäuse⁶								
1.	Biber	Castor fiber	2	X				
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X				
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G		X			Fundangabe in 6821.
Fledermäuse⁷								
4.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2		X			Fundangabe in 6821: Winterfunde in 6821 NO
5.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3		X			
6.	Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	2			X		
7.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2			X		
8.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1			X		
9.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1		X			
10.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1		X			
11.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i		X			6821 NO
12.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2			X		Fundangabe in 6821 Sommerfunde in 6821 NO+SO
13.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3			X		
14.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2		X			
15.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1		X			
16.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				
17.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				

¹ LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010

In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

² Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

³ Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

⁴ Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

⁵ Fundangaben *kursiv*: aus LUBW, *Im Portrait- die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie*, Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur.

⁶ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

⁷ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

Projekt: BP Kindergarten am Ziegeleipark – Stadt Weinsberg

Artenschutzrechtliche Bewertung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
18.	Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe						Im Grundlagenwerk nicht enthalten. Neufund 2004 in Südbaden.
19.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i		X			
20.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3	X				
21.	Weißbrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
22.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
23.	Zweifarbige Fledermaus	Vespertilio murinus	i		X			
24.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		
Kriechtiere⁸								
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2			X		Fundangabe in 6821
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3		X			Fundangabe in 6821 SO+ NO
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V			X		Fundangabe in 6821
Lurche								
31.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
32.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
33.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			Fundangabe in 6821 NO+ SO
34.	Kammolch	Triturus cristatus	2		X			Fundangabe in 6821 Fundangabe in 6821 SO
35.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G		X			
36.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
37.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2		X			
38.	Laubfrosch	Hyla arborea	2		X			Fundangabe in 6821 SO
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Springfrosch	Rana dalmatina	3		X			Fundangabe in 6821 SO.
41.	Wechselkröte	Bufo viridis	2		X			Fundangabe in 6821
Käfer⁹								
42.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
43.	Eremit	Osmoderma eremita	2		X			Fundangabe in 6821
44.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1		X			Fundangabe in (6821)
45.	Schmalbindiger Breitflügeltauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
46.	Vierzähliger Mistkäfer	Bolbelasmus unicornis	In Baden-Württemberg seit 1967 nicht mehr nachgewiesen.					
Schmetterlinge^{10 11}								
47.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
48.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	X				
49.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3		X			Fundangabe in (6821)
50.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1		X			Fundangabe in (6821)
51.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1	X				
52.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3		X			

⁸ Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

⁹ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹⁰ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

¹¹ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachfalter, Stuttgart 1994/1998.

Projekt: BP Kindergarten am Ziegeleipark – Stadt Weinsberg

Artenschutzrechtliche Bewertung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
53.	Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	X				
54.	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	1		X			
55.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V		X			
56.	Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	2	X				
57.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
58.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
Libellen¹²								
59.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
60.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
61.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
62.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
63.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
Weichtiere								
64.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus ¹³	2	X				
65.	Kleine Flussmuschel	Unio crassus ¹⁴	1		X			Fundangabe in (6821)
Farn- und Blütenpflanzen¹⁵								
66.	Biegsames Nixenkraut	Najas flexilis	1	X				
67.	Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2	X				
69.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus ¹⁶	3		X			
70.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
71.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
72.	Prächtiger Dünnpfarn	Trichomanes speciosum		X				
73.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				
74.	Sommer-Wendelorchis	Spiranthes aestivalis	1	X				
75.	Sumpf-Gladiole	Gladiolus palustris	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	X				

¹² Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

¹³ BfN_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

¹⁴ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹⁵ Sebald, O./Seybold, S./Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 1-8, Stuttgart 1990-1998.

¹⁶ Sebald, O./Seybold, S./Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.